Neue Fahrradstraße in Nordhausen

Im Stadtbild Nordhausen wird seit 2010 von einem bisher recht unbekannten Verkehrszeichen Gebrauch gemacht – der „Fahrradstraße“.
In Zusammenhang mit der Förderung des Radverkehrs ist dieses Vkz in der Grimmelallee (zwischen Behringstraße und Ärztehaus) aufgestellt worden und soll als ein Teilelement in der Fortsetzung des Lückenschlusses zwischen dem Radweg in die Goldene Aue und dem Radweg in den Harz dienen und lässt den Radfahrverkehr in beide Richtungen zu.
Die ehemalige Anliegerstraße wurde mit den Verkehrszeichen 244 StVO „Fahrradstraße“ bzw. Vkz 244a StVO „Ende der Fahrradstraße“ beschildert. Der Einrichtungsverkehr für den zusätzlich freigegebenen motorisierten Individualverkehr wird dabei mit dem Zusatzszeichen „Anlieger Frei“ vorgegeben.

Mit anderen Zusatzzeichen können auch andere Freigaben erfolgen.

In der Fahrradstraße sind folgende Regeln und nötigen Verhaltensweisen der Straßenverkehrsordnung zu beachten:

- **Die Benutzung einer mit Vkz 244 StVO beschilderten Fahrradstraße ist nur für Radfahrer gestattet! Der Radfahrverkehr ist in beiden Richtungen zugelassen.**
  Das Radfahren ist nebeneinander erlaubt, dabei darf es aber nicht zu Behinderungen des übrigen ggf. zugelassenen Verkehres kommen.

- **Andere Fahrzeugführer dürfen Fahrradstraßen nur benutzen, soweit dies durch ein Zusatzzeichen ausdrücklich zugelassen ist. Sie sind auf dieser Straße Gast und müssen sich dem Radverkehr unterordnen.**
  In der Grimmelallee betrifft dies den Anliegerverkehr. Diese Fahrradstraße ist so ausgeschildert, dass der ehemalige Einrichtungsverkehr für den motorisierten Verkehr erhalten wurde, der Radfahrer jedoch in beide Richtungen fahren kann.
  Der Radverkehr hat in jedem Falle den Vorrang, gegebenenfalls muss der Autofahrer anhalten.

- **Im Begegnungsfall gilt auf der Fahrradstraße das Rechtsfahrgebot.**

- **Die Vorfahrtsregelnde Beschilderung ist von allen Verkehrsteilnehmern zu beachten.**

- **Alle Fahrzeugführer dürfen nicht schneller als 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugführer die Geschwindigkeit weiter verringern.**

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!